

Strafjustiz und der Überfüllung der Strafvollzugsanstalten wurde eine andere „neue Strategie“ im Zusammenhang mit der Suche nach und dem Praktizieren von „Alternativen zur strafverurteilenden Konfliktserledigung“ entwickelt.¹⁴⁴ Bekannt wurde sie unter dem Namen „*Diversion*“ (in wörtlicher Übersetzung: Ablenkung, Umlenkung, Wendung). Anfang der siebziger Jahre in den USA aufgekommen¹⁴⁵, ist sie inzwischen zu einem beherrschenden kriminalpolitischen Diskussionsthema in der westlichen Welt geworden, und auch in der BRD schießen sogenannte Diversionsprojekte wie Pilze aus dem Boden. Worum es dabei geht, wird überwiegend wie folgt beschrieben: Ihr Anliegen sei, „die gesellschaftliche Bewältigung von Kriminalität - vor allem der unter 18 Jahre alten Jugendlichen - außerhalb der Justiz und justiziiellen Instanzen vorzunehmen, bestimmte Kriminalrechtsfälle von förmlichen Verfahren abzulenken und über regionale Alternativprogramme der mehr informellen Sozialkontrolle (etwa solche der ambulanten Betreuung durch Mitarbeiter nichtstaatlicher Wohlfahrtsorganisationen) umzulenken.“¹⁴⁶ Nach dem Literaturideal orientiere Diversionpolitik „auf die Umverteilung von Fällen aus den förmlichen Verfahren und stationären Sanktionen in informelle Prozeduren und ambulante Betreuung“; sie setze „nach polizeilicher Registrierung und vor Verurteilung des Delinquenten ein“ und ziele „auf den zur Verurteilung vorgesehenen Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten“¹⁴⁷.

Als Gründe für die Einführung bzw. den Ausbau divertierender Maßnahmen, die in der BRD hauptsächlich in Form von Weisungen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit, sogenannter Betreuungsweisungen, erzieherischer Gruppenarbeit und dem Täter-Opfer-Ausgleich praktiziert werden, werden „neben den Entlastungseffekten für die Jugendgerichtsbarkeit selbst, vor allem die Vermeidung von Eskalationsprozessen, die in eine ‚Vollzugskarriere‘ münden können, angeführt, ferner die Sicherung des (relativen) Ausnahmecharakters des Vorbestraftseins und die Vermeidung von Überkriminalisierung und Überbewertung der Massen- und Bagatelldelinquenz sowie der Delinquenz jugendlicher Ersttäter“¹⁴⁸.

Keineswegs zufällig ist es indessen, daß bei einer unvoreingenommenen Analyse des durch die Diversionsstrategie tatsächlich Erreichten auch von BRD-Wissenschaftlern eine tiefe Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit kon-

statiert werden muß. Ähnlich wie für die USA festgestellt, aus deren negativen Erfahrungen und Ergebnissen mit der Diversion¹⁴⁹ die Protagonisten dieser Konzeption in der BRD Lehren zu ziehen und es besser zu machen verhiessen,¹⁵⁰ erweist sich auch dortzulande Diversion nicht als Alternative, sondern als eine Ergänzung oder flankierende Maßnahme zur freiheitsentziehenden Sanktion.¹⁵¹ Trotz des beson-

144 So der Titel eines Aufsatzes von H. Ostendorf, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (München/Frankfurt [Main]), 1983, S. 302.

145 Näher dazu W. Griebe/L. Welzel, „*Diversion*⁴ - liberales kriminalpolitisches Konzept aus den USA zur Einschränkung der Freiheitsstrafe?“, in: *Festschrift für Erich Buchholz*, Teil 2, Berlin 1987, S. 303 ff.

146 M. Walter, „Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. Zur kriminologischen, kriminalpolitischen und insbesondere dogmatischen Bedeutung von *Diversion*“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1983, S. 32 ff., bes. S. 33.

147 M. Voß, „Widersprüche im Konzept und bedenkliche Erfahrungen. Lohnt die Einführung von *Diversion*?“, in: *Entkriminalisierung. Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik*, hrsg. von M. Brusten/N. Herringer/P. Malinowski, Opladen 1985, S. 190 ff., bes. S. 198 f.

148 W. Heinz, „Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Bestandsaufnahme der Sanktionspraxis, gegenwärtig legislative Reformtendenzen und Perspektiven für die innere Reform“, in: *Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen*, hrsg. von H. Kerner/B. Galaway/H. Janssen, München 1986, S. 527 ff., bes. S. 551.

149 Vgl. W. Griebe/L. Welzel, „*Diversion*⁴...“, a. a. O.

150 Vgl. M. Walter, „Wandlungen...“, a. a. O.; ders. in seiner Rezension zu dem von H.-J. Kerner herausgegebenen Sammelband „*Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*“, Heidelberg 1983, in der *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* (München), 1985/1, S. 62 ff.

151 Vgl. M. Voß, „Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen“, in: „*Diversion statt Strafe?*“, a. a. O., S. 95 ff.